



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmannsgasse 21-25
1031 Wien

Ihr Zeichen Ihr E-Mail vom
12-REP-43.00/12 Ht 09.10.2012

Unser Zeichen
HGD-766/12
HGR-1292/12 - ST 8.3
Mag. Nöstlinger ☎ 213
✉ roland.nöstlinger@auva.at

Datum

Betrifft:

Novellierung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesvorhaben.

Die geplante Novelle zum BUAG wird hinsichtlich jener Regelungsaspekte, die die Arbeitssicherheit betreffen, begrüßt.

Zu § 31a BUAG:

Die Erweiterung des Abs 2 dient der effizienteren Beratung zum Zweck der Verhütung von Arbeitsunfällen und wird ausdrücklich begrüßt.

In § 31a Abs 1 wird die auf die „BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2011“ verwiesen. Die BauV steht mittlerweile in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 33/2012 in Geltung. Es wird empfohlen, von der Nennung einer bestimmten Fassung der BauV Abstand zu nehmen. Es soll die jeweils geltende Fassung der BauV relevant sein.

Zu § 32 BUAG:

Die Erhöhung der angedrohten Verwaltungsstrafen ist im Sinn der Generalprävention erforderlich und wird grundsätzlich befürwortet. Die geplante Nichtanhebung der Mindeststrafe von 500 Euro und die Absenkung der Mindeststrafe im Wiederholungsfall sind jedoch nicht gerechtfertigt und werden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor

